

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MAG IAS GmbH („MAG“)

1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit MAG, unter denen MAG Waren bezieht, ausschließlich. Ergänzende, entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt MAG nicht an, es sei denn, MAG hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn MAG Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- b) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- c) Soweit MAG mit dem Lieferanten einen Rahmenliefervertrag abgeschlossen hat, bleibt dessen Gültigkeit unberührt.

2. Angebot des Lieferanten /Bestellung/Auftragsbestätigung/Schriftverkehr

- a) Eine Aufforderung durch MAG an den Lieferanten zur Abgabe eines Angebots auf Grundlage ihm von MAG mitgeteilter Spezifikationen/ Anforderungsprofile ist für MAG nicht bindend. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen. Auch Kostenvorschläge werden nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- b) Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform: mündliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern sind nur mit schriftlicher Bestätigung von MAG verbindlich. Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang an, so ist MAG zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant diesen nicht binnen zehn Kalendertagen ab Zugang widerspricht.
- c) Der Lieferant hat in seinem gesamten Schriftverkehr mit MAG die Bestellnummer und, sofern bestimmte Teile benannt werden, die MAG Artikelnummer anzugeben.

3. Unterlagen, Beistellungen, Geheimhaltung

- a) An allen dem Lieferanten zugänglich gemachten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen („Unterlagen“) behält sich MAG alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Unterlagen sind ausschließlich für die Erstellung eines Angebots im Sinne von Ziffer 2 lit. a) und/oder für die Ausführung einer Bestellung von MAG zu verwenden. Sie sind unverzüglich an MAG zurückzugeben oder zu vernichten, sobald MAG dies verlangt. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der Unterlagen hat der Lieferant MAG unverzüglich zu unterrichten.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die dem Lieferanten von MAG zur Herstellung beliefert werden („Beistellungen“). Beistellungen sind - solange sie nicht verarbeitet wurden - auf Kosten des Lieferanten als Eigentum von MAG zu kennzeichnen, gesondert zu verwahren und im üblichen Umfang gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zum Neuwert zu versichern. Bei Empfang der vorgenannten Gegenstände hat der Lieferant diese zu prüfen und MAG unverzüglich schriftlich auf Falsch- oder Unterlieferungen sowie Mängel hinzuweisen.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Erstellung eines Angebots oder zur Ausführung einer Bestellung überlassenen Unterlagen, Beistellungen, Informationen und Kenntnisse - insbesondere über Art und Konstruktion von durch MAG hergestellten Produkten und der vom Lieferanten zu liefernden Ware sowie deren jeweiliger Preis, über interne Abläufe bei MAG und über die sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von MAG - gleich ob in verkörperter, unverkörperter oder digitaler Form („Know-how“) geheim zu halten, selbst wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind, und ausschließlich zum Zwecke der Angebotserstellung oder Ausführung der Bestellung zu nutzen. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch die Tatsache der jeweiligen Bestellung und gilt auch nach Ausführung der Bestellung fort. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das Know-how oder die Tatsache der jeweiligen Bestellung allgemein bekannt geworden ist.
- d) Der Lieferant muss auch seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungspflichtung für die Mitarbeiter des Lieferanten muss diesen - soweit gesetzlich zulässig - auch für die Zeit nach Beendigung ihres Arbeitsvertrages auferlegt werden.
- e) Der Lieferant wird nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor Geheimhaltungspflichten auferlegt worden sind, die mindestens dem in Ziffer 3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dargestellten Umfang entsprechen. Des Weiteren wird der Lieferant nur denjenigen Mitarbeitern und Beratern das Know-how offenlegen, die dieses für die Erstellung eines Angebots oder Ausführung der Bestellung kennen müssen.
- f) Auf Anforderung von MAG ist sämtliches von MAG stammendes Know-how (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig herauszugeben oder nach Aufforderung unwiederbringbar zu vernichten.
- g) Der Lieferant darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen zu MAG nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch MAG hinweisen.

4. Preise/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller Verpackungs-, Transport- und sonstiger Zusatzkosten sowie Zoll, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Nachträgliche Preisänderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch MAG. Das Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von MAG während der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten am Lieferort zurückzunehmen. Sollte im Einzelfall eine andere Art der Preisstellung als die vorgenannte vereinbart werden, bleibt die Vereinbarung über die Lieferung sowie den Erfüllungsort gemäß Ziffer 5 lit. d) hiervon unberührt.
- b) Rechnungen können von MAG nur bearbeitet werden und Zahlungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn in den MAG zugehenden Rechnungen die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, die MAG Artikelnummer sowie das Bestelldatum angegeben sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- c) Rechnungen sind MAG getrennt von der Ware auf dem Postweg zuzuleiten. Rechnungen sollen das Datum der Bestellung und der Lieferung sowie die Mengenangabe und Inhaltsbeschreibung jeder Verpackungseinheit enthalten; Ziffer 4 lit. b) bleibt unberührt.
- d) Zahlungen auf eine Rechnung erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, insbesondere bei mangelhafter Lieferung, stehen MAG in gesetzlichem Umfang zu.
- e) MAG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt von Verzug durch MAG gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- f) MAG ist berechtigt, auch durch Scheck oder mit diskontfähigen Wechseln zu bezahlen; alle anfallenden Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten von MAG.
- g) Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MAG in schriftlicher Form anerkannt ist. Weiterhin ist der Lieferant zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

5. Lieferung/Gefahrübergang/Vertragsstrafe

- a) Die vereinbarten Lieferfristen laufen ab Bestelldatum und sind - ebenso wie vereinbarte Liefertermine - als wesentlicher Vertragsinhalt bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware einschließlich ordnungsgemäßer Lieferpapiere bei MAG oder bei der von MAG benannten Empfangsstelle. Vorhersehbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant, unbeschadet etwaiger sich hieraus ergebender Rechte, MAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- b) Im Fall des Lieferverzugs stehen MAG sämtliche gesetzlichen Rechte zu. Darüber hinaus ist MAG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettopreises pro Werktag insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der Ware, mit deren Lieferung sich der Lieferant im Vertrag befindet, zu verlangen. MAG kann die Vertragsstrafe auch neben der Erfüllung verlangen. MAG behält sich vor, etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen; die Vertragsstrafe wird auf einen etwa weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die MAG deswegen zustehenden Ansprüche. Nimmt MAG die verspätete Leistung an, muß MAG die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- c) MAG ist berechtigt, schriftlich die Lieferung von Teilmengen zu verlangen. Im Übrigen muß MAG Teil- sowie Mehr- und Minderlieferungen nur annehmen, wenn MAG diesen vor Lieferung schriftlich zugestimmt hat. Erfolgt eine solche Lieferung ohne vorherige Zustimmung, ist MAG berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen; der Lieferant stellt MAG diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei.
- d) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt "frei Haus" der von MAG benannten Empfangsstelle, d.h. insbesondere auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten. Soweit eine Empfangsstelle durch MAG nicht benannt wurde, erfolgt die Lieferung "frei Haus" an diejenige Niederlassung von MAG, welche ausweislich des Briefkopfes die Bestellung versandt hat. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass MAG die Kosten der Versendung übernimmt. Der Lieferant hat die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport zu versichern. Sind im Einzelfall abweichende Handelsklauseln vereinbart, sind diese gemäß den INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden (aktuellsten) Fassung auszulegen.
- e) Für jede Lieferung ist ein gesonderter Lieferschein auszustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, die MAG Artikelnummer sowie das Bestelldatum korrekt anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von MAG nicht zu vertreten.
- f) Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur der Ware erforderlichen Unterlagen (Zertifikate, Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen usw.), erforderlichenfalls in vervielfältigter Form kostenfrei mitzuliefern.
- g) Anlieferungen per PKW, LKW oder Boten können nur von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 15.00 Uhr erfolgen. Lieferungen außerhalb dieser Zeiten können zurückgewiesen werden. Kisten, Verschlüsse, Kartons und Pakete müssen Warenbegleitpapiere nach VDA 4902 inklusive eines Durchschlags des Lieferscheins mit den Bestelldaten enthalten. Konstruktions- und Maschineneinzelteile sind zusätzlich mit der Artikelnummer lesbar zu bezeichnen.
- h) Für die Berechnung von Liefergewichten gelten die auf einer geeichten Waage ermittelten Liefergewichte. Bei allen Lieferungen, insbesondere bei LKW-Lieferungen, sind in den Warenbegleitpapieren die Gewichte anzugeben.
- i) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
- j) Der Lieferant erklärt sich bereit, die Lieferung über den mit MAG vereinbarten Liefertermin hinaus und auf seine Gefahr hin zu lagern, falls aus von MAG nicht zu vertretenden Gründen eine Versandfreigabe, Annahme oder Abnahme nicht möglich ist. MAG wird den Lieferanten unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer einer solchen Behinderung informieren.
- k) Die Vorschriften dieser Ziffer 5 gelten sinngemäß auch für Lieferungen, die im Auftrag von MAG an Dritte zu erbringen sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Sofern der Lieferant unmittelbar an einen von MAG benannten Dritten liefert, ist MAG zusätzlich eine Lieferungsanzeige in einfacher Ausführung mit Angabe über die ermittelten Brutto- und Nettogewichte zu übersenden. Der Lieferung sind neutrale Warenbegleitpapiere mit folgendem Vermerk beizufügen: „i. A. der MAG IAS GmbH, Stuttgarter Straße 50, 73033 Göppingen“.

6. Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt und sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, einschließlich Krieg, Aufruhr, rechtmäßiger Arbeitskampfmaßnahmen und rechtswidriger Streiks, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidlicher Betriebsstörungen sowie Feuer befreien MAG für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von Leistungspflichten. Bei unabsehbarer Dauer, frühestens jedoch 30 Tage nach ihrem Auftreten, berechtigen Umstände im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift MAG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht; gleiches gilt, soweit die genannten Umstände die Durchführung des Vertrags nachhaltig unwirtschaftlich machen und MAG ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Auf den Eintritt höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse wird MAG den Lieferanten baldmöglichst hinweisen.

7. Änderung des Liefergegenstandes oder des Liefertermins

- a) Im Fall einer erheblichen Bedarfsänderung bei MAG, die im Zeitpunkt der Bestellung nicht absehbar war, ist MAG berechtigt, die Änderung des Liefergegenstandes zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Für die Feststellung der Zumutbarkeit sind die Interessen beider Vertragsparteien, insbesondere die Auswirkungen dieser Änderung im Hinblick auf Mehr- und Minderkosten sowie auf die Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- b) MAG behält sich das Recht vor, aus dringenden betrieblichen Gründen die Unterbrechung der weiteren Durchführung von Bestellungen (Sistierung) oder eine Verschiebung des Liefertermins zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien zumutbar ist. In diesem Fall hat der Lieferant die Waren einzulagern und diese - nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MAG - auf Kosten von MAG gegen Beschädigung, Zerstörung oder sonstige Verschlechterung zu versichern.
- c) Die dem Lieferanten während der Sistierung oder Verschiebung entstehenden Kosten trägt MAG, nicht aber entgangenen Gewinn; der Lieferant hat MAG diese Kosten zuvor detailliert darzustellen.

8. Gewährleistung/Mängelrüge

- a) Der Lieferant hat bei der Herstellung nur erstklassiges Material sowie modernste, insbesondere normgerechte Verfahrenstechniken zum Einsatz zu bringen. Er verpflichtet sich zur Herstellung von Produkten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, und die für den vorgesehenen Verwendungszweck - soweit ihm bekannt - uneingeschränkt geeignet sind. Zudem hat er eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle durchzuführen. Auf Verlangen von MAG hat der Lieferant dies nachzuweisen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von MAG gewünschte Art der Ausführung, hat er dies MAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- b) Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die anwendbaren Vorschriften und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), der Deutschen Industrienorm (DIN) bzw. der Euronorm und deren Bedingungen eingehalten werden; sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Einwilligung von MAG einholen. Die Gewährleistungspflichtung des Lieferanten wird durch diese Einwilligung nicht berührt.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Lieferungen und Teillieferungen in der Qualität und Zusammensetzung zu liefern, die von MAG gefordert und akzeptiert worden ist. Dies gilt auch für eine vom Lieferanten eingereichte Probe. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen und Teillieferungen die Eigenschaft der Probe haben.

- d) Die gelieferte Ware wird von MAG lediglich auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden überprüft. Hierbei feststellbare Abweichungen werden innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Ware gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht. Verdeckte Mängel, d.h. insbesondere solche, die erst im Zuge der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Produkte festgestellt werden können, sind rechtzeitig gerügt, soweit sie innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung dem Lieferanten gegenüber geltend gemacht werden.
- e) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen MAG ungekürzt zu. Der Lieferant ist zur einmaligen Nacherfüllung - nach Wahl von MAG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von MAG gesetzten, angemessenen Frist berechtigt. Ist die Ware auch nach Nacherfüllung noch mangelhaft, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, was MAG insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, zur Forderung des Ersatzes etwaiger Schäden sowie verboglicher Aufwendungen berechtigt.
- f) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von MAG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von MAG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MAG den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für MAG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist hierüber unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, zu unterrichten.
- g) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware bei Gefahrübergang auf MAG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen (namentlich von MAG vorgegebene Spezifikationen und/oder Anforderungsprofile), die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der jeweiligen Bestellung oder der Auftragsbestätigung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von MAG, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- i) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen MAG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn MAG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- j) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von MAG für unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MAG jedoch nur, wenn MAG erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- k) Sämtliche Termine, insbesondere zur Nachlieferung, Abholung und Reparatur mangelhafter Ware bei MAG, sind zuvor von MAG schriftlich zu bestätigen; holt der Lieferant diese Bestätigung nicht ein, gilt Ziffer 5 lit. c), Satz 3, 1. und 2. Halbsatz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend, und MAG ist nicht verpflichtet, Ware herauszugeben oder dem Lieferanten Zugang zur Ware zu gewähren.
- l) Von MAG als mangelhaft reklamierte Ware hat der Lieferant innerhalb einer von MAG gesetzten, angemessenen Frist abzuholen. Geschieht dies nicht fristgemäß, gilt Ziffer 5 lit. c), Satz 3, 1. und 2. Halbsatz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend.
- m) Der Lieferant hat bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware, insbesondere wenn die gelieferte Ware nicht die vereinbarte Produktbeschaffenheit oder Haltbarkeit besitzt, sämtliche zum Zwecke der Ermittlung der Mangelursache und -folgen sowie die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (auch durch MAG oder durch Dritte) erforderlichen Aufwendungen zu tragen. MAG ist berechtigt, Proben der von MAG als mangelhaft gerügten Ware zu Beweiszwecken zu entnehmen und zu verwenden, soweit hierdurch das Interesse des Lieferanten an der vollständigen Rückgabe der mangelhaften Ware nicht unangemessen beeinträchtigt wird.
- 9. Verjährung der Gewährleistungsansprüche**
- a) In jedem Fall beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht im Einzelfall von Gesetzes wegen eine längere Gewährleistungsfrist gilt oder aber der Lieferant eine darüber hinausgehende Garantie abgegeben hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- b) Erfüllt der Lieferant seine Pflicht zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung und hat es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel gehandelt, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen.
- 10. Schadensersatzansprüche/Produkthaftung/Freistellung/ Versicherungsschutz**
- a) Soweit der Lieferant gegenüber MAG - gleich aus welchem Rechtsgrund - zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er für jede Form des Verschuldens, insbesondere auch für leichte Fahrlässigkeit; dies gilt auch, soweit er sich Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient. Ein Haftungsausschluss sowie betragsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt. Im Falle der Haftung nach dem ProdhaftG haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.
- b) Ist der Lieferant für einen Schaden verantwortlich, hat er MAG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen hat der Lieferant MAG auch etwaige Aufwendungen - insbesondere gemäß §§ 683, 670 BGB - zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MAG durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben; über Inhalt oder Umfang solcher Aktionen wird MAG den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - vor deren Durchführung unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personen- und Sachschaden - pauschal - zu unterhalten, die auch den Ersatz von Folgeschäden, insbesondere von Warn- und Rückrufaktionen umfasst, und wird MAG diese auf Verlangen nachweisen; stehen MAG über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- d) Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter verletzt, ist der Lieferant für den Fall, dass MAG von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen wird, verpflichtet, MAG von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn den Lieferanten trifft hieran kein Verschulden; MAG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Stehen der Verwendung der gelieferten Waren bestehende Schutzrechte Dritter entgegen, so ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten das Einverständnis des Schutzrechtinhabers - etwa in Form einer Lizenz - zu der vorgesehenen Verwendung der gelieferten Ware durch MAG herbeizuführen oder die betroffenen Teile der gelieferten Ware so zu verändern, dass die gelieferte Ware ohne die Verletzung von Schutzrechten Dritter verwendet werden kann und zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- e) Die Freistellungspflicht des Lieferanten gem. Ziffer 10 lit. b) und d) bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MAG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11. Eigentumsvorbehalt/Abtretung**
- a) Dem Lieferanten steht weder ein verlängerter noch ein erweiterter Eigentumsvorbehalt zu. Eine Weiterveräußerung und -verarbeitung der Sache erfolgt für MAG und ist ausdrücklich gestattet.
- b) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigegebenen Gegenständen - insbesondere von MAG zur Verfügung gestellte oder gesondert für MAG gefertigte Werkzeuge - durch den Lieferanten wird für MAG vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit MAG nicht gehörenden

Sachen ein fremdes Eigentumsrecht bestehen, überträgt der Lieferant MAG hiermit anteilsmäßig Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigegebenen Sache zu den anderen Sachen; MAG nimmt diese Übertragung hiermit an. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung in der Weise, nach der die MAG gehörenden Sachen nicht als Hauptsache anzusehen sind, überträgt der Lieferant MAG hiermit anteilsmäßig Miteigentum an der neuen Sache im vorgenannten Verhältnis, soweit ihm dieses zusteht; MAG nimmt diese Übertragung hiermit an. Der Lieferant verwahrt die Sachen unentgeltlich für MAG.

- c) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu MAG an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsbüchlichen oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MAG.

12. Qualitätssicherung/Informationspflichten des Lieferanten

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, Konformitätszertifikate sowie auf Verlangen die Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in deutscher Sprache und nach den inhaltlichen Vorgaben von MAG fertigen zu lassen und zu übersenden; die Kosten hierfür hat - sofern nicht anders vereinbart - der Lieferant zu tragen.
- b) Der Lieferant hat MAG auf Anforderung darüber hinaus unverzüglich sämtliche Unterlagen zu überlassen und MAG gegenüber alle Erklärungen zur Qualität der bei ihm bezogenen Produkte abzugeben, die MAG branchenüblich zur Weiterverarbeitung und -veräußerung der aus den angelieferten Waren gefertigten Produkte benötigt; hierzu zählen insbesondere Unbedenklichkeitserklärungen.

13. Zeichnungen und Konstruktionsdaten

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, MAG auf Verlangen sämtliche für Aus- und Einbau, Wartung und Pflege der Ware relevanten Konstruktionsdaten und Zeichnungen zur Verfügung zu stellen.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Konstruktionsänderungen im Index zu aktualisieren und MAG den aktualisierten Stand zur Verfügung zu stellen.

14. Sonstiges

- a) Für den Fall, dass der Lieferant im Rahmen der Lieferung von Ware oder der Vornahme von Arbeiten Werke oder Niederlassungen von MAG betreten muss, verpflichtet er sich zur Einhaltung der Richtlinien für Tätigkeiten in den Werken und Niederlassungen von MAG, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen als **Anlage 1** beigelegt sind.
- b) Keine der vorstehenden Klauseln führt zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten in der Form, dass diesem die Beweislast für Umstände auferlegt wird, die im Verantwortungsbereich von MAG liegen.
- c) Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder keinen inländischen Gerichtsstand hat, ist Goppingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. MAG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Wohn- oder Geschäftssitzes zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- d) Alle zwischen dem Lieferanten und MAG im Hinblick auf eine Bestellung von MAG getroffenen Vereinbarungen sind und werden schriftlich niedergelegt, soweit die Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart haben oder zukünftig etwas anderes vereinbaren. Insbesondere Mengenüber- und Mengenunterschreitungen müssen von MAG schriftlich anerkannt werden. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Ausgeführte Lieferungen und Leistungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt. Stillschweigen auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung durch MAG.
- e) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG), und zwar auch dann, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.
- f) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

Anlage 1 zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MAG IAS GmbH

Richtlinien für Tätigkeiten in den Werken und Niederlassungen der MAG IAS GmbH („MAG“)

- 1.) MAG legt größten Wert auf Sicherheit und Umweltschutz.
- 2.) Der Lieferant wird für die Ausführung der Arbeiten ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die für die Aufgabe geschult und geeignet sind, insbesondere in der Lage sind, sich sachverständig in deutsch oder englisch zu verständigen.
- 3.) Der Lieferant verpflichtet sich zur unbedingten Befolgung aller den Arbeits- und Umweltschutz betreffenden gesetzlichen Regelungen, Normen, Verordnungen und Richtlinien inklusive der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaft.
- 4.) Der Lieferant verpflichtet sich während der Anwesenheit bei MAG zur strikten Einhaltung aller Anweisungen der von MAG dafür benannten Mitarbeiter.
- 5.) Bei Beginn der Arbeiten des Lieferanten und bei späteren Änderungen, Nachbesserungen etc. an vom Lieferanten gelieferten Teilen bzw. Komponenten in Werken und Niederlassungen von MAG haben sich die Mitarbeiter des Lieferanten sofort nach Ankunft beim Werkschutz am Werkseingang oder dem zentralen Empfang und dann beim zuständigen Verantwortlichen der jeweiligen Fachabteilung zu melden.
- 6.) Die Mitarbeiter des Lieferanten erhalten von MAG einen Sonderausweis, der nach Beendigung der Arbeiten und vor Verlassen des Werkes täglich zurückzugeben ist. Im Falle des Verlustes des Ausweises haftet der Lieferant für den Schaden.
- 7.) Der Lieferant wird seine Mitarbeiter anhalten, sich vor Beginn der Ausführung der Arbeiten in Werken und Niederlassungen von MAG nochmals über diese Richtlinien, gesetzlichen Regelungen, Normen, Verordnungen und Richtlinien inklusive der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu unterrichten.
- 8.) Die von der Berufsgenossenschaft veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, standortspezifische Sicherheitsanweisungen sowie Verhaltensregeln für Notfälle liegen bei MAG [Ort, in den Meisterbüros, Werkseingang, Zentraler Empfang] zur Einsicht aus. Diese befreien den Lieferanten und seine Mitarbeiter jedoch in keinem Fall von ihrer eigenen Informationspflicht.
- 9.) Der Lieferant darf für die Ausführung der Arbeiten nur Geräte und Maschinen einsetzen, die den gesetzlichen Regelungen, Normen, Verordnungen, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften und VDE-Vorschriften entsprechen.
- 10.) Werden Änderungen, Nachbesserungen etc. an den von dem Lieferanten gelieferten Teilen bzw. Komponenten in Werken oder Niederlassungen von MAG notwendig, so ist die Durchführung dieser Arbeiten mit dem bei MAG jeweils Zuständigen vorher abzusprechen, wenn die Teile bzw. Komponenten Bestandteil einer bereits (teil-) montierten oder gerade in der Montage befindlichen Anlage sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anlage bereits in Betrieb genommen wurde. Das Betreten von bereits in Betrieb genommenen Anlagen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Produktions- bzw. Montageleiters. In diesem Fall haben der Lieferant und seine Mitarbeiter bei der Ausführung der Arbeiten besondere Vorsicht zu wahren.
- 11.) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche vorgenannten Verpflichtungen seinen Mitarbeitern, welche in Werken und Niederlassungen von MAG tätig werden, aufzuerlegen.
- 12.) Der Lieferant stellt MAG auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten in Werken oder Niederlassungen von MAG und der von dem Lieferanten zu vertretenden Nichtbeachtung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen.